1.47.2

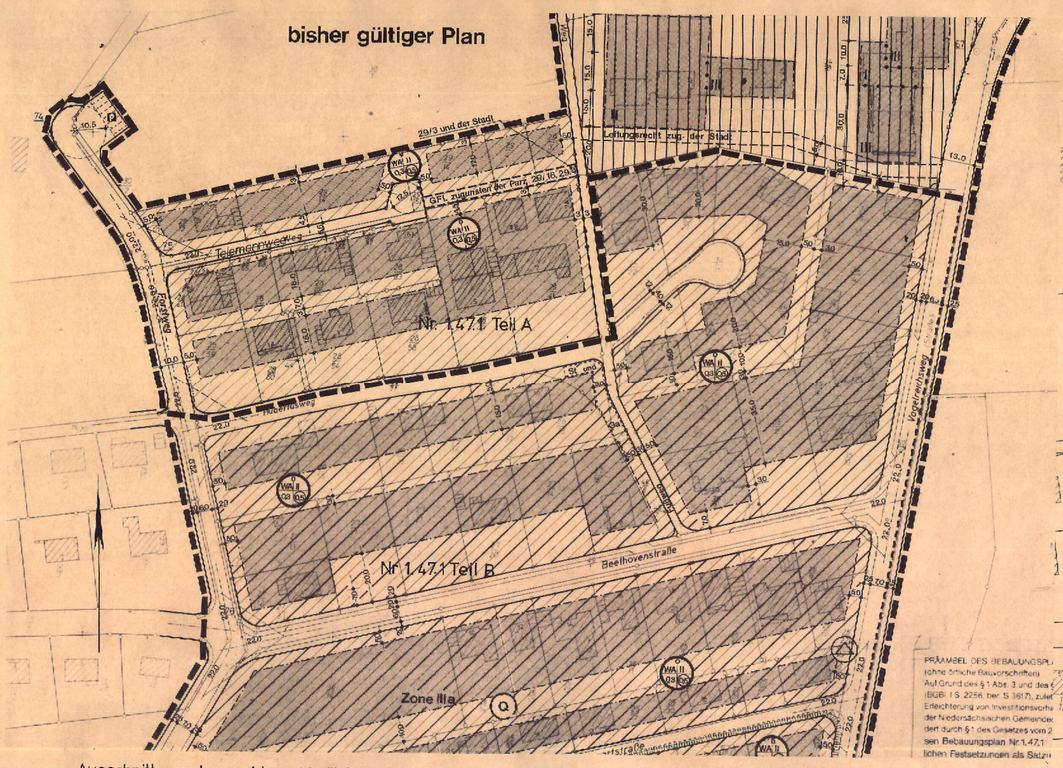

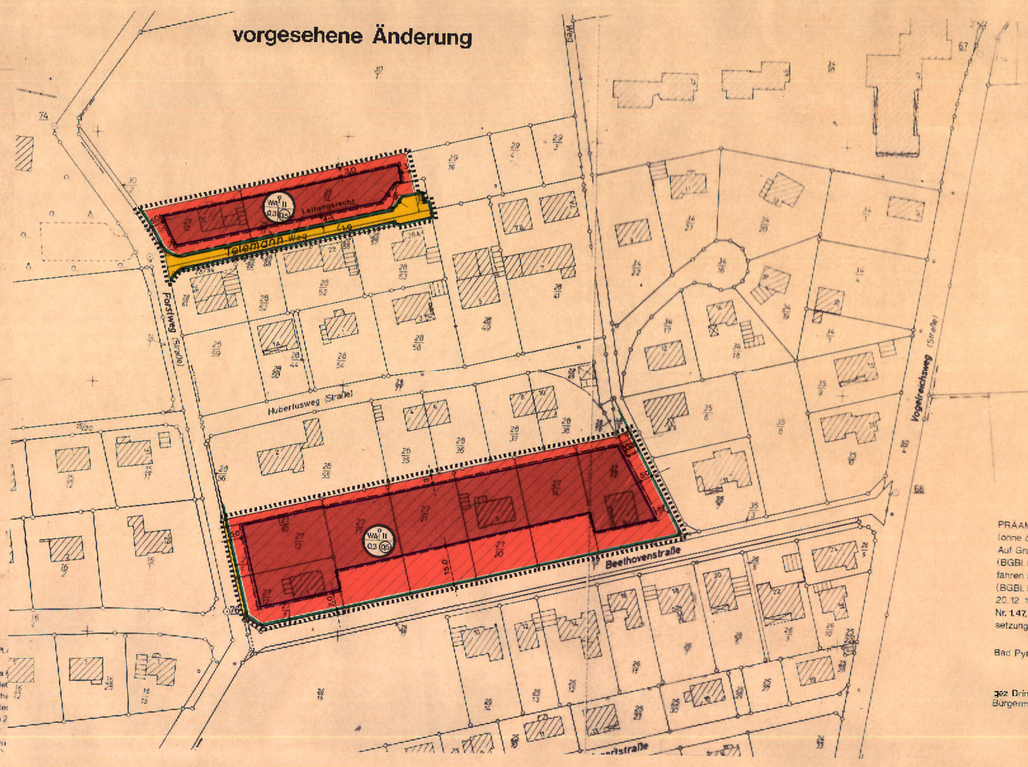

Übersichtsplan Maßstab 1:25000

PRÄAMBEL DES BEBAUUNGSPLANES
(ohne örtliche Bauvorschriften)
Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Stadtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 20.12.1984 (Nds. GVBl. S. 283) hat der Rat der Stadt Bad Pyrmont dieser Bebauungsplan Nr. 1.47.2 , bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Bad Pyrmont, den 07.09.1987

gez. Brinkuth
Bürgermeister

Siegel

gez. Müller
Stadtdirektor

PRÄAMBEL DES BEBAUUNGSPLANES
(ohne örtliche Bauvorschriften)
Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Stadtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 20.12.1984 (Nds. GVBl. S. 283) hat der Rat der Stadt Bad Pyrmont dieser Bebauungsplan Nr. 1.47.2 , bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Bad Pyrmont, den 07.09.1987

gez. Brinkuth
Bürgermeister

Siegel

gez. Müller
Stadtdirektor

Ausschnitt aus den rechtsverbindlichen Bebauungsplänen Nr 1.47.1 Teil „A" und Teil „B"
„Forstweg / Vogelreichsweg"
- Zustand vor Änderung der Baugrenzen -

PLANZEICHENERKLÄRUNG

● Im Bebauungsplan verwendete Planzeichen

ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1 BBauG

1 2
- WS WS Kleinsiedlungsgebiet
- WR WR Reines Wohngebiet
- ● WA WA Allgemeines Wohngebiet
- WB WB Besonderes Wohngebiet
- MD MD Dorfgebiet
- MI MI Mischgebiet
- MK MK Kerngebiet
- GE GE Gewerbegebiet
- GI GI Industriegebiet
- SO SO Sondergebiete, die der Erholung dienen
- SO SO Sonstige Sondergebiete

Erklärung:
1 = Überbaubare Fläche
2 = Nicht überbaubare Fläche gemäss § 9 (1) 2 des BBauG

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1 BBauG

- ● GFZ Geschossflächenzahl z.B (0.7)
- GF Geschossfläche mit Flächenangabe
- BMZ Baumassenzahl
- BM Baumasse mit Volumenangabe
- ● GRZ Grundflächenzahl z.B 0.4
- GR Grundfläche mit Flächenangabe
- ● II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- II-III Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstgrenze
- (II) Zahl der Vollgeschosse zwingend
- TH Traufhöhe
- FH Firsthöhe
- OK Oberkante

EINRICHTUNGEN U. ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN U. PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF § 9 (1) 5 BBauG

1 2
- Flächen für den Gemeinbedarf
- Öffentliche Verwaltungen
- Schule
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Post
- Schutzbauwerk
- Feuerwehr

Erklärung:
1 = Überbaubare Fläche
2 = Nicht überbaubare Fläche gemäss § 9 (1) 2 des BBauG

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN § 9 (1) 2 BBauG

- ● o offene Bauweise
- E nur Einzelhäuser zulässig
- D nur Doppelhäuser zulässig
- H nur Hausgruppen zulässig
- ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- g geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN § 9 (1) 13, (6) BBauG

- oberirdisch
- unterirdisch
- A Hauptabwasserleitung
- G Gasleitung
- W Fernwasserleitung
- 15 KV Hochspannungsleitung

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE § 5 (2) 3, (6) BBauG

- Autobahnen und autobahnähnliche Strassen
- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstrassen
- P Ruhender Verkehr
- Bahnanlagen
- Hauptwanderwege
- Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr
- Flughafen
- Landeplatz
- Segelfluggelände
- Hubschrauberlandeplatz

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN § 9 (1) 12, 14 BBauG

- Flächen für Ver- u. Entsorgungsanlagen
- Elektrizität
- Abwasser
- Gas
- Abfall
- Fernwärme
- Ablagerung
- Wasser

VERKEHRSFLÄCHEN § 9 (1) 11 BBauG

- Strassenverkehrsflächen
- Strassenbegrenzungslinie
- P öffentliche Parkfläche
- Fussgängerbereich
- verkehrsberuhigte Bereiche gemäss § 9 (1) 11
- Verkehrsgrün
- Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen
- Einfahrt
- Einfahrtbereich
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

GRÜNFLÄCHEN § 9 (1) 15 BBauG

- öffentliche Grünfläche
- P private
- Parkanlage
- Friedhof
- Zeitplatz
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Badeplatz Freibad
- Spielplatz

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT § 9 (1) 16 BBauG

- Wasserflächen
- H Hafen
- R Hochwasserrückhaltebecken
- Ü Überschwemmungsgebiet
- GW Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung
- GW Schutzgebiet für Oberflächengewässer

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN § 9 (1) 17 BBauG

- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG, DENKMALSCHUTZ UND FÜR STÄDTEBAULICHE SANIERUNGSMASSNAHMEN § 5 (5) (6) § 9 (6) BBauG, § 10 (1) 2, 15 BBauG

- D Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen
- D Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen
- SAN Umgrenzung des Sanierungsgebietes
- E zu erhaltende Gebäude und sonstige bauliche Anlagen
- zu beseitigende Gebäude und sonstige bauliche Anlagen

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT § 9 (1) 18 BBauG

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT § 9 (1) 20, 25 BBauG

- Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Bäume
- Sträucher
- Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern
- Bäume
- Sträucher
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
- N Naturschutzg
- NP Naturpark
- NLP Nationalpark
- ND Naturdenkmal
- L Landschaftsschutzgebiet
- LB Geschützter Landschaftsbestandteil

SONSTIGE PLANZEICHEN §* 9 (1) 4, 10, 21, 22, (7) BBauG

- Flächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist
- ● Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
- St Stellplätze GSt Gemeinschaftsstellplätze
- ● Ga Garagen GGa Gemeinschaftsgaragen
- Spielplatz
- mit ~~Geh-, Fahr- und~~ Leitungsrechten zu belastende Flächen zu Gunsten der ~~Anlieger und~~ Versorgungsträger
- Flächen für Nutzungsbeschränkungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetz
- Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, die zur Herstellung des Strassenkörpers erforderlich sind
- Aufschüttung
- Abgrabung
- Stützmauer

Höhenlage bei Festsetzungen
- Ok (Oberkante) Gehweg m ü. NN
- Uk (Unterkante) Brücke m ü. NN

- Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen oder besondere bauliche Sicherungsmassnahmen erforderlich sind, sowie Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

- Die Sichtdreiecksflächen sind von jeglicher Sichtbehinderung (auch Bewuchs) in mehr als 0,80 m Höhe über den angrenzenden Fahrbahnrändern jederzeit freizuhalten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BBauG)
- ● GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES ÄNDERUNGSVERFAHRENS

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Das Gebiet des Bebauungsplanes wird von dem Schutzbezirk IIIa der Heilquellenschutzverordnung (Nds. MBl. S. 161/1967) erfaßt.

STADT BAD PYRMONT

LANDKREIS HAMELN - PYRMONT

BEBAUUNGSPLAN NR. 1. 47.2
„Forstweg / Vogelreichsweg" / 2. Änderung
vereinfachte Änderung gem. § 13 BBauG

M. 1:1000

Der Rat der Stadt Bad Pyrmont hat in seiner Sitzung am **28.08.1986** die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr **1.47.2** beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am **23.09.1986** ortsüblich durch Veröffentlichung in der Pyrmonter Nachrichten bekanntgemacht.

Siegel gez. Müller Stadtdirektor

Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage: Flurkartenwerk Flur 4, Maßstab 1:1000, Vervielfältigungserlaubnis für die Stadt Bad Pyrmont erteilt durch das Katasteramt Hameln am 06.02.1981, Az. VI 425/80
Erlaubnisvermerk

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die stadtbaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom). Es ist bezüglich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Hameln, den ~~10.01.1987~~ 31. Aug. 1987

Siegel gez. i.A. H. Lange Vermessungsoberrat

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Baudezernat Bad Pyrmont.

Bad Pyrmont, den 07.08.1986

gez. Egner (Egner) Baudirektor Planverfasser

Der Rat der Stadt Bad Pyrmont hat **den Bebauungsplan in seiner Sitzung** am **12.02.1987 gemäß § 10 und § 13 BBauG** als Satzung sowie die **Begründung** beschlossen.

Bad Pyrmont, den 07.09.1987

Siegel gez. Müller Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung des Landkreises Hameln-Pyrmont (Az.: 61.2-... 17.147.2 - 30/87) vom heutigen Tage ~~unter Auflagen mit Maßgaben gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt / teilweise genehmigt. Die teilweise genehmigten Teile sind auf Antrag der Stadt Bad Pyrmont vom ..... gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.~~

Hameln, den 23.02.1988

Siegel

Landkreis Hameln-Pyrmont
Im Auftrage
gez. Müller
Müller
Baurat

Der Rat der Stadt Bad Pyrmont ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.) aufgeführten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten.
Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich durch Veröffentlichung in der Pyrmonter Nachrichten bekanntgemacht.

Bad Pyrmont, den

Stadtdirektor

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 06.04.1988 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 06.04.1988 rechtsverbindlich geworden.

Bad Pyrmont, den 27.05.1988

Siegel gez. Müller Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Bad Pyrmont, den 11.12.1988

Siegel gez. Müller Stadtdirektor

Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die vorliegende Ablichtung mit der Urschrift des Bebauungsplans übereinstimmt.

Bad Pyrmont, den

Der Stadtdirektor
i.A.

Steinmeyer
Stadtoberamtsrat

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägungen nicht geltend gemacht worden.

Bad Pyrmont, den 01.07.1995

Siegel gez. Demuth Stadtdirektor